

Feuerwehrreglement

1. Januar 2001



Änderung 7. April 2004

Alle männlichen Personenbezeichnungen in diesem Feuerwehr-Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Die Gemeinde Oberhofen, gestützt auf Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FWG), beschliesst:

I. Aufgaben der Feuerwehr

Aufgaben

Art. 1

¹ Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenergebnisse in der Gemeinde gemäss Artikel 13 FWG.

² Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

II. Feuerwehrdienst

1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Feuerwehrdienst

Art. 2

Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer zwischen dem 19. und dem 52. Altersjahr werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.

Persönliche Feuerwehrdienstleistung

Art. 3

¹ Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

² Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe

Art. 4

¹ Niemand hat darauf Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

² Die Feuerwehrkommission bestimmt, ob Feuerwehrdienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

³ Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

Ärztlicher Befund

Art. 5

Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

Weiterausbildung

Art. 6

¹ Feuerwehrangehörige können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

² Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Kader und Fachleute

Art. 7

¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

³ Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

Persönliche Ausrüstung

Art. 8

¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

² Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Befreiung von der aktiven Feuerwehrpflicht

Art. 9

Von der aktiven Feuerwehrpflicht sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrpflicht nicht vereinbar sind,
 - 1. Ortspolizei
 - 2. Mitglieder der Gemeindeführungsorganisation (GFO)
 - 3. Mitglieder des Gemeinderates

b) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen

c) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben, ebenso Personen mit einer Behinderung, welche eine Leistung von aktivem Feuerwehrdienst wesentlich beeinträchtigt. Bezüger von Ergänzungsleistungen und Fürsorgeleistungen, welche nach Art. 41 StG veranlagt werden. Wer über ein steuerbares Einkommen von mindestens Fr. 100 000.00 oder über ein steuerbares Vermögen von mindes-

tens 1 Mio. Franken verfügt, ist trotz Behinderung verpflichtet, eine Ersatzabgabe zu bezahlen.

- d) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin Feuerwehr leistet. Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrpflichtige rekrutieren, kann sie Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten,
- e) Feuerwehrangehörige nach 15 Jahren ununterbrochener Einteilung in der Feuerwehr Oberhofen wovon mindestens 10 Jahre als Offizier,
- f) Angehörige des Zivilschutzes, welche bei der Bewältigung ausserordentlicher Lagen („Personal-Sofort“) besondere Aufgaben zu erfüllen haben,
- g) Auf Gesuch hin Angehörige von Betriebs- und Berufsfeuerwehren.

2. Übungsdienst und Einsatz

Übungsplan und -daten

Art. 10

Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen und zudem im Amtsanzeiger zu publizieren.

Obligatorium und Entschuldigungen

Art. 11

¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

² Entschuldigungsgesuche sind schriftlich vor, spätestens aber innert 5 Tagen nach der versäumten Übung dem Feuerwehrkommando einzureichen.

³ Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit, Unfall
- b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie,
- c) Schwangerschaft,
- d) begründete Ortsabwesenheit,
(Militär; Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse; Zivilschutz; berufliche oder ferienbedingte Ortsabwesenheit)
- e) andere wichtige Gründe.
(Ausüben eines öffentlichen Amtes; durch Arbeitgeber bescheinigte Schicht- und Überzeitarbeit; Notfälle aller Art)

⁴ Versäumte Übungen sind grundsätzlich nachzuholen.

Inanspruchnahme von Eigentum Dritter

Art. 12

¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Feuerwehrkommandant

Art. 13

¹ Dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

² Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

Einsatz des
Sonderstützpunktes

Art. 14

Sobald bei einem Oel-, Chemie-, Strahlenergeignis und Unfällen auf Strassen der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.

III. Finanzierung

Grundsatz

Art. 15

¹ Die Pflichtersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

² Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Pflichtersatzabgaben und andere zweckgebundene Abgaben gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.

Ersatzabgabe

Art. 16

¹ Personen, die von der aktiven Feuerwehrpflicht befreit sind, zahlen zwischen dem 19. und 52. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

² Die Ersatzabgabe beträgt 5 bis 10% des Gemeindesteuerbetrages im entsprechenden Jahr und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.

³ Die Ersatzabgabe beträgt mindestens Fr. 50.00 und darf zur Zeit insgesamt Franken 400.00 bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

⁴ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide feuerwehrpflichtig sind, jedoch keine Feuerwehr leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

Befreiung von der Ersatzabgabe

Art. 17

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die gemäss Artikel 9 von der aktiven Feuerwehrpflicht befreit sind,
- b) Wenn ein Ehepartner die Feuerwehrpflicht altershalber erfüllt hat oder von der aktiven Feuerwehrpflicht befreit ist, so bleibt auch sein Ehepartner von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit.

Gebühren

Art. 18

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

- a) Personen, die Feuerwehrdienstleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 FWG in Anspruch nehmen,
- b) Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,
- c) Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarme führen.

Einsatzkosten

Art. 19

¹ Die Gemeinde kann die Einsatzkosten vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

² Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FWG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

³ Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Kosten für Nachbarhilfe

Art. 20

Bei Feuerwehrdienstleistungen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden.

IV. Zuständigkeiten

1. Gemeinderat

Aufgaben und Befugnisse

Art. 21

Der Gemeinderat

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,
- b) legt im Einvernehmen mit dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und be-

stimmt, wie viele Personen im Aktivdienst die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben,

- c) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement,
- d) ernennt und entlässt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsstatthalters den Kommandanten und dessen Stellvertreter,
- e) wählt die Mitglieder der Feuerwehrkommission und legt deren Aufgaben und Befugnisse fest,
- f) setzt die Höhe der Ersatzabgaben, der Soldansätze, der Gebühren und der Entschädigungen und Bussen fest,
- g) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht,
- h) erlässt eine Gebührenordnung gemäss Artikel 18 - 20 hievor,
- i) spricht in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen aus.

2. Feuerwehrkommission

Zusammensetzung

Art. 22

¹ Die Feuerwehrkommission umfasst 7 - 12 Mitglieder.

² Der Feuerwehrkommission gehören von Amtes wegen an:

- a) ein Mitglied des Gemeinderats,
- b) der Kommandant der Feuerwehr als Präsident und dessen Stellvertreter als Vizepräsident,
- c) die Offiziere
- d) der Rechnungsführer als Sekretär
- e) ein Materialverwalter

Aufgaben und Befugnisse

Art. 23

Die Feuerwehrkommission

- a) bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor,
- b) unterbreitet dem Gemeinderat die Wahlvorschläge für den Kommandanten und Vizekommandanten
- c) ernennt und entlässt Offiziere, höhere Unteroffiziere, Unteroffiziere und Fachleute,
- d) rekrutiert und erstellt die entsprechenden Mannschaftslisten,
- e) entlässt ungeeignete Feuerwehrpflichtige ausgenommen Kommandant und Vizekommandant
- f) erlässt Bussenverfügungen
- g) bestimmt, ob ein Dienstpflichtiger aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat,
- h) entscheidet über Gesuche um Befreiung von der aktiven Feuerwehrpflicht und von der Ersatzabgabepflicht,
- i) erstellt und genehmigt das Übungsprogramm; dieses muss zusätzlich vom Inspektor genehmigt werden,

- j) erstellt das Budget und die Mehrjahresplanung
- k) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat

V. Strafen und Schlussbestimmungen

Strafen

Art. 24

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von Fr. 20.00 bis Fr. 1 000.00 bestraft.

² Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

³ Eine Bestrafung nach Artikel 47 - 49 FWG bleibt vorbehalten.

Rechte

Art. 25

¹ Einsprachen gegen Verfügungen der Feuerwehrkommission bzw. des Feuerwehrkommandos sind innert 30 Tagen nach Eröffnung des Entscheides mit einer Begründung schriftlich dem Gemeinderat einzureichen.

² Einsprachen haben aufschiebende Wirkung.

Aufhebung
bisherigen Rechts

Art. 26

Das Wehrdienstreglement vom 30. August 2001 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 27

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2001 angenommen.

EINWOHNERGEMEINDE OBERHOFEN

Präsident

Sekretär

M. Ammann

W. Bürki

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindegeschreiber von Oberhofen am Thunersee bestätigt, dass vorliegendes Feuerwehr-Reglement in der Zeit vom 23. Mai 2001 bis 25. Juni 2001 in der Gemeindegeschreiberei öffentlich aufgelegt wurde. Beschwerden sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung keine eingelangt

Oberhofen am Thunersee, 30. August 2001

Gemeindegeschreiber
Walter Bürki

Administrative Bemerkung:

Effektiv handelt es sich (nur) um eine Teilrevision des ehemaligen Wehrdienstreglements vom 16. Juni 1995

Inkraftsetzung

Gemäss Art. 27 dieses Reglements wird diese Rechtsgrundlage per 1. Januar 2001 in Kraft gesetzt.

Oberhofen am Thunersee, 6. November 2001

Gemeinderat Oberhofen

Publiziert im Thuner Amtsanzeiger vom 15.11.2001

Bemerkungen zur Teilrevision per 1. Januar 2004, genehmigt und in Kraft gesetzt vom Gemeinderat Oberhofen am Thunersee mit Beschluss vom 7. April 2004:

Es handelt sich auch hier (nur) um eine Teilrevision und zwar in Anwendung des Rundschreibens vom 30. Oktober 2002 der GVB Bern. Es sind Ergänzungen, Änderungen und Streichungen in folgenden Artikeln vorgenommen worden:

Art. 01, Absatz 01 / Überschrift Kapitel II / Art. 02 / Art. 03, Absatz 01 / Art. 04, Absatz 02 / Art. 09 / Art.15, Absatz 02 / Art. 16, Absatz 01 und Absatz 04 / Art. 18 / Art. 20 / Art. 21 / Art. 22 / Art. 23 / Art. 24 / Art. 26 / Art. 27

Es sind dies Reglementsänderungen, die der Gemeinderat auf Grund von Art. 52.2 kantonales Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (Anpassung der kommunalen Vorschriften an das übergeordnete Recht ohne Regelungsspielraum) genehmigen kann, bzw. konnte. Der Gemeinderat hat diese Änderungen und Ergänzungen am 7. April 2004 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDERAT OBERHOFEN

Präsident

Sekretär

M. Ammann

W. Bürki

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindegeschreiber von Oberhofen am Thunersee bestätigt, dass vorliegendes Feuerwehr-Reglement in der Zeit vom 20. Februar bis 22. März 2004 in der Gemeindegeschreiberei öffentlich aufgelegt wurde. Beschwerden sind bis 30 Tage nach der öffentlichen Auflage keine eingelangt.

Oberhofen am Thunersee, 25. März 2004

Gemeindegeschreiber
Walter Bürki

Inkraftsetzung

Gemäss Art. 27 dieses Reglements wird diese Rechtsgrundlage per 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt.

Oberhofen am Thunersee, 7. April 2004

Gemeinderat Oberhofen

Publiziert im Thuner Amtsanzeiger vom 22.4.2004